3. Die Übergabe der betr. Güter in Besitz und Verfügung deutscher Selbstverwaltungen der Länder und Bundesgebiete hat unter Aufstellung entsprechender rechtskräftig gestalteter Verzeichnisse zu erfolgen.

4. Zufolge des Befehls Nr. 124 sequestrierte (ausgenommen Ausländern gehörende) herrenlose Güter, die nicht in den Rahmen der Abschnitte 1 und 2 dieses Befehls fallen, sind bis zur Entscheidung des Besitzrechts den Selbstverwaltungen der Länder und Bundesgebiete zur Verfügung zu stellen. Bezeichnete Güter werden für den wirtschaftlichen Bedarf der Länder und Bundesgebiete genutzt.

5. Der Abschnitt 2 dieses Befehls bezieht sich nicht auf:

a) Güter, die Reparationszwecken zu dienen haben oder zu vernichten sind, wie dem Kriegspotential zuzählige, oder die für Besatzungszwecke erforderlich sind;

b) Güter, die der Widererstattung unterliegen;

c) Güter, die auf Tribunalurteile hin konfisziert sind und gemäß § 3 des Art. 2 des vom Kontrollrat erlassenen Gesetzes Nr. 10 diesem zur Verfügung stehen;

d) Zentralarchive, Eigenfonds und Gebäude von Zentralverwaltungen aufgelöster und liquidierter Organisationen.

6. Mit der Überwachung der hinsichtlich der Befehlsausführung von den Selbstverwaltungen entwickelten Betätigung ist die deutsche Kommission für Sequestrations- und Konfiskationsangelegenheiten zu beauftragen.

7. Die Gesamtkontrolle und Leitung der Arbeiten zur Erfüllung dieses Befehls ist der Kommission für Sequestrationen und Konfiskationen bei der SMA in Deutschland zu übertragen.

8. Es wird in Betracht gezogen, daß Fälle bestehen, in denen die Befehle Nr. 124 und 126 eine falsche Anwendung gefunden haben, und daher sind die Präsidenten der Länder und Bundesgebiete zu verpflichten, eine genaue Überprüfung des konfiszierten und sequestrierten Gutes durchzuführen und hierzu die örtlichen Selbstverwaltungsorgane heranzuziehen.

Der Oberste Chef der SMA – der Oberbefehlshaber der Gruppe des sowjetischen Besatzungsheeres in Deutschland Marschall der Sowjetunion W. Sokolowskij

Mitglied des Kriegsrates der Gruppe des sowjetischen Besatzungsheeres in Deutschland in Sachen der SMA Generalleutnant F. Bokow

> Stabschef der SMA in Deutschland Generalleutnant M. Dratwin

Das Recht des Volkseigentums, I Vorschriften allgemeiner Art, S. 6/7

### Anlage 10

Befehl Nr. 167 der SMAD

Über den Übergang von Unternehmungen in Deutschland in das Eigentum der UdSSR auf Grund der Reparationsansprüche Vom 5. Juni 1946

In Übereinstimmung mit den früher von mir als Leiter der Verwaltung der Sowjetischen Militär-Administration der Provinzen und Länder und dem Militärkommandanten des sowjetischen Sektors der Stadt Berlin gegebenen Verordnungen

befehle ich:

Die Unternehmungen, die in der hier beigefügten Liste aufgeführt sind und sich in der von der UdSSR besetzten Zone befinden, sind als aus dem deutschen Eigentum herausgenommen zu rechnen, als teilweise Befriedigung der Reparationsansprüche der UdSSR auf Grund des Punktes IV Absatz I der Entschei-

dungen der Berliner Dreimächtekonferenz, und sie gehen in das Eigentum der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken über.

Die oben genannte Liste der Unternehmungen bildet einen wesentlichen Bestandteil des gegenwärtigen Befehls.

Ohne Fundstelle

#### Anlage 11

Thüringen:

Verordnung zur Durchführung der Befehle Nr. 124 und 126 der SMAD

Vom 20. November 1945

## § 1 Meldepflicht

Sämtliche den Befehlen 124 Punkt 1 und 2 und 126 der Sowjet-Militär-Administration unterfallenden, in Thüringen befindlichen Vermögensstücke sind bis zum 25. November 1945 bei den Landräten in Stadtkreisen bei den Oberbürgermeistern anzumelden. Die Anmeldung hat schriftlich unter Verwendung von Formblättern in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen. Anzugeben ist insbesondere die Art des Vermögensstücks, der Ort, an dem es sich befindet, der Eigentümer und der Zustand, in dem es sich im Zeitpunkt der Meldung befindet.

Die Anmeldung ist zu richten für bewegliche Sachen und Grundstücke an den Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk sich die Sache befindet oder das Grundstück liegt, für Forderungen und sonstige Rechte an den Landrat (Oberbürgermeister), in dessen Bezirk der Gläubiger oder Schuldner wohnt.

Anmeldepflichtig sind sämtliche Behörden, Körperschaften, Organisationen, Firmen, Unternehmen und Einzelpersonen, die Vermögensstücke in Besitz oder Nutzung haben, die dem Befehl 124 Punkt 1 und 2 und dem Befehl 126 unterliegen, oder die von derartigen Vermögensstücken Kenntnis haben.

§ 2

## Prüfungs-, Sicherungs- und Meldepflicht der Landräte und Oberbürgermeister

Die Landräte und Oberbürgermeister haben die bei ihnen nach § 1 eingehenden Meldungen nachzuprüfen und festzustellen, ob die angegebenen Vermögensstücke vorhanden sind und in welchem Zustand sie sich befinden. Sie haben weiter nachzuprüfen, ob sämtliche anmeldepflichtigen Gegenstände bei ihnen angezeigt worden sind, und haben gegebenenfalls für Vervollständigung der Anmeldung zu sorgen. Außerdem obliegt ihnen die vorläufige Sicherstellung sämtlicher angemeldeten Gegenstände. Bis zum 30. November haben sie an

a) den für sie zuständigen Kommandanten der SMA,

b) den Präsidenten des Landes Thüringen

ein Verzeichnis der in ihrem Bezirk befindlichen, den Befehlen 124 Punkt 1 und 2 und 126 unterliegenden Gegenstände einzureichen. Dabei sind die einzelnen Gegenstände genau zu beschreiben und anzugeben, welche Anordnungen für ihre einstweilige Sicherstellung getroffen worden sind.

# § 3 Entscheidung von Zweifelsfragen

Wird geltend gemacht, daß ein angemeldetes oder sonst als den Befehlen 124 und 126 unterfallend in Anspruch genommenes Vermögensstück diesen Befehlen nicht unterliegt, oder ergeben sich sonst Zweifel über die Anwendung und Auslegung dieser